

VAHLEN
KOMPAKT

Peter Förschler

Grundzüge des Wirtschafts- privatrechts



Vahlen

Zum Inhalt:

Dieses Buch vermittelt Studierenden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einen Überblick über alle Bereiche des Wirtschaftsprivatrechts. Grundlage sind die Regelungen des Bürgerlichen und des Handelsrechts zu allen Fragen des wirtschaftlichen Geschäftsverkehrs. Sie werden ergänzt durch spezifische Rechtsfragen der betrieblichen Funktionen Beschaffung, Finanzierung, Vertrieb und Unternehmensorganisation. Den Abschluss bilden prozessuale Fragen der Rechtsdurchsetzung. Dabei steht der Anwendungsbezug stets im Vordergrund, weshalb der gesamte Stoff durch praktische Beispiele verdeutlicht wird. Die Systematik rechtlicher Strukturen wird durch Grafiken optisch veranschaulicht. Über die Grundlagen hinausgehende Aspekte werden in Exkursen beleuchtet. Außerdem erleichtert das Buch mit Lernzielen, Übungen, Merksätzen und Kontrollfragen die Vorbereitung auf Rechtsprüfungen.

Aus dem Inhalt

Akteure des Wirtschaftslebens und ihre Rechtsgeschäfte, Vertragsgestaltung, Vertragsabwicklung und Komplikationen der Vertragserfüllung, unerlaubte Handlungen und Schadensersatz. Rechtsfragen der Beschaffung (Lieferantenbeziehungen, Kauf und Gewährleistung, UN-Kaufrecht, Handelskauf, Werkvertragsrecht, IPR), Rechtsfragen der Finanzierung (Darlehen, Leasing, Factoring, Sicherheiten), Rechtsfragen des Vertriebs (Kartellrecht, UWG-Lauterkeitsrecht, Vertriebsorgane, Direktvertrieb); Rechtsformen unternehmerischer Betätigung (Gesellschaftsrecht); Rechtsdurchsetzung (Forderungsmanagement, Mediation, Mahnverfahren, Zivilprozess).

Zum Autor:

Prof. Dr. Peter Förschler lehrt nach langjähriger Tätigkeit als Staatsanwalt und Richter seit 2001 als Professor für Wirtschaftsrecht und Corporate Compliance an der Hochschule Nürtingen-Geislingen sowie als Honorarprofessor an der Universität Hohenheim.

Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts

von

Prof. Dr. jur. Peter Förschler

Verlag Franz Vahlen München

Vorwort

Das vorliegende Werk verschafft einen kompakten und komprimierten Überblick über alle praxisrelevanten Bereiche des Wirtschaftsprivatrechts. Dabei werden zunächst in Kapitel 1 bis 9 die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regelungen über die handelnden Personen, ihre Rechtsgeschäfte und deren Abwicklung sowie die Leistungsstörungen mit ihren Auswirkungen und Rechtsfolgen erklärt, abgerundet durch eine Darstellung der unerlaubten Handlungen unter Einschluss des Produkthaftungsrechts und des allgemeinen Schadensersatzrechts. Sodann widmet sich das Buch in Kapitel 10-14 den spezifischen Rechtsfragen betriebswirtschaftlicher Funktionen und weiteren praxisrelevanten Fragestellungen: So werden die rechtlichen Implikationen des *Beschaffungswesens* mit besonderen Vertragsgestaltungen durch Single Sourcing und Just-in-Time-Belieferung, dem Gewährleistungsrecht und internationalen Lieferbeziehungen (IPR, CISG) behandelt; es folgen die Rechtsgrundlagen der *Finanzierung* mit dem Verbraucherdarlehenswesen und dem Leasing. Nach einem Kapitel über das *Marketing- und Vertriebsrecht* unter Einschluss des Wettbewerbs- und Kartellrechts, der handelsrechtlichen Vertriebsorgane sowie besonderer Vertriebsformen behandelt ein weiteres Kapitel die *gesellschaftsrechtlichen Formen unternehmerischer Betätigung*; den Abschluss bilden Ausführungen zu außergerichtlicher und gerichtlicher *Rechtsdurchsetzung*.

Dabei wurde versucht, alle jeweils wesentlichen Aspekte in der gebotenen Kürze juristisch korrekt, aber ohne rechtstheoretische Umschweife anzusprechen und mit Beispielen fassbar zu machen. In *Exkursen* werden an manchen Stellen wichtige Details etwas vertiefter dargestellt. *Übungen* geben dem Leser vor allem Impulse für eigene Recherchetätigkeit, häufig im Internet, um das Gelesene in der eigenen Realität erlebbar zu machen. Es wurde darauf verzichtet, den kurz gehaltenen Text mit Literaturquellen zu belasten, an etlichen Stellen jedoch wurde auf einschlägige Rechtsprechung bzw. auf Kommentarliteratur Bezug genommen und eine Fundstelle genannt. Für das vertiefte Studium der Materien wurden im Anhang als *weiterführende Literaturhinweise* einige wenige Standardwerke angegeben, anhand derer das Gelernte bei Bedarf noch vertiefter nachzulesen ist. Jedem Kapitel sind nach einer kurzen Einleitung *Lernziele* vorangestellt, anhand derer der Leser schnell die wesentlichen Themenbereiche des Kapitels erkennen kann. Zur Vorbereitung auf Prüfungen folgen jedem Kapitel *Merksätze*, die den gesamten Stoff auf mittlerem Abstraktionsniveau abdecken. Zur Selbstkontrolle des Verständnis-

ses schließt jedes Kapitel mit *Kontrollfragen*, die der Leser selbst – ggf. unter Nachschlagen im Kapiteltext – beantworten möge.

Das vorliegende Werk berücksichtigt bereits das zum 01.01.2018 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung vom 28.04.2017.

Das Buch richtet sich an Studierende jeder Fachrichtung, die sich mit wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen befassen müssen und eine kompakte und praxisnahe Abhandlung wünschen. Studierende der Rechtswissenschaften mögen durch dieses Buch die zu vertiefenden Grundlagen schnell erfassen. Das Werk mag aber auch seine Leser im Bereich der Wirtschaft finden, wo – etwa im Rahmen von Compliance-Schulungen – etliche Rechtsthemen präsent sein müssen.

Mein Dank gilt vor allem meiner Familie, die auf mich während der Anfertigung des Werkes verzichten musste.

Esslingen, im August 2017

Peter Förschler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
1. Rechtsordnung und Wirtschaftsprivatrecht	1
1.1 Die Rechtsordnung	2
1.1.1 Objektives und subjektives Recht mit seinen Rechtsquellen	3
1.1.1.1 Objektives Recht	3
1.1.1.2 Subjektives Recht	4
1.1.2 Privatrecht und öffentliches Recht	5
1.1.2.1 Privatrecht	5
1.1.2.2 Öffentliches Recht	6
1.2 Das Wirtschaftsprivatrecht und seine Rechtsquellen ..	7
1.2.1 Begriff des Wirtschaftsprivatrechts	7
1.2.1.1 Das Bürgerliche Recht	8
1.2.1.2 Das Handelsrecht	9
1.2.1.3 Das Gesellschaftsrecht	10
1.2.1.4 Das Wettbewerbsrecht	10
1.2.1.5 Wirtschaftsprivatrecht und Verfahrensrecht ...	11
1.3 Merksätze/Kontrollfragen	12
2. Personen und Gegenstände	15
2.1 Handelnde Personen und deren rechtliche Fähigkeiten: Rechtssubjekte	17
2.1.1 Natürliche Personen	17
2.1.1.1 Begriff	17
2.1.1.2 Rechtsfähigkeit des Menschen	17
2.1.1.3 Geschäftsfähigkeit des Menschen	18
2.1.1.4 Deliktsfähigkeit des Menschen	23
2.1.2 Juristische Personen	25
2.1.2.1 Rechtsformen und Zwecke	25
2.1.2.2 Charakteristika juristischer Personen	27
2.1.3 Personengesellschaften	27
2.1.4 Erscheinungsformen von Personen im Recht	27
2.1.4.1 Verbraucher und Unternehmer	28
2.1.4.2 Kaufleute	28
2.2 Gegenstände rechtlichen Handelns: Rechtsobjekte ...	30
2.2.1 Sachen	30
2.2.1.1 Bewegliche und unbewegliche Sachen	31
2.2.1.2 Einfache und wesentliche Bestandteile von Sachen	32

2.2.1.3	Zubehör und Nutzungen	33
2.2.2	Rechte	34
2.2.2.1	Relative und absolute Rechte	34
2.2.2.2	Sonstige subjektive Rechte	36
2.3	Merksätze/Kontrollfragen	36
3.	Rechtsgeschäfte	41
3.1	Der Vertrag als Transaktionsgrundlage des Wirtschaftsrechts	42
3.2	Die Willenserklärung	44
3.2.1	Der Wille	44
3.2.2	Die Erklärung	45
3.2.3	Wirksamwerden von Willenserklärungen	46
3.2.3.1	Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen .	47
3.2.3.2	Empfangsbedürftige Willenserklärungen	47
3.2.3.3	Bedingung und Befristung	49
3.2.4	Auslegung, bewusste und unbewusste Willens- mängel	50
3.2.4.1	Auslegung von Willenserklärungen	50
3.2.4.2	Geheimer Vorbehalt, Scheingeschäft, Scherzer- klärung	51
3.2.4.3	Irrtümer	52
3.2.4.4	Täuschung und Drohung	54
3.3	Der Vertrag	55
3.3.1	Die Vertragsanbahnung	56
3.3.1.1	Werbemaßnahmen (invitatio ad offerendum) .	56
3.3.1.2	Vertragsverhandlungen, Letter of Intent	56
3.3.1.3	Vorvertrag	57
3.3.1.4	Rahmenvertrag	58
3.3.2	Der Vertragsschluss	58
3.3.2.1	Der Vertragsantrag	58
3.3.2.2	Die Vertragsannahme	59
3.3.2.3	Das Zustandekommen des Vertrags	60
3.3.3	Der Vertragsschluss im Handelsverkehr	61
3.3.3.1	Schweigen im Handelsverkehr	61
3.3.3.2	Handelsbräuche, insbesondere das kaufmänni- sche Bestätigungsschreiben	61
3.3.4	Der Vertragsschluss im elektronischen Geschäfts- verkehr	62
3.3.4.1	Zustandekommen des Vertrags	62
3.3.4.2	Besondere Pflichten im elektronischen Ge- schäftsverkehr	63
3.3.5	Rechtsfolgen des Vertrags	64
3.4	Merksätze/Kontrollfragen	65

4. Vertragsgestaltung	69
4.1 Vertragsfreiheit und ihre Grenzen	70
4.1.1 Die Abschlussfreiheit	71
4.1.1.1 Grundsatz	71
4.1.1.2 Grenzen: Abschlussverbote und Abschluss- zwang	71
4.1.2 Die Formfreiheit	72
4.1.2.1 Grundsatz	72
4.1.2.2 Formtypen	72
4.1.2.3 Grenzen: Formzwang	74
4.1.2.4 Folgen von Formmängeln	76
4.1.3 Die Inhaltsfreiheit	77
4.1.3.1 Grundsatz	77
4.1.3.2 Grenzen: Zwingendes Recht, gute Sitten, ge- setzliche Verbote	78
4.2 Vertragsgestaltung durch Allgemeine Geschäfts- bedingungen	79
4.2.1 Wesen, Vor- und Nachteile Allgemeiner Geschäftsbedingungen	80
4.2.2 Formale Einbeziehung von AGB in Verträge	82
4.2.3 Inhaltskontrolle	83
4.2.3.1 Generalklausel und Klauselverbote	84
4.2.3.2 Überraschende Klauseln und Unklarheiten ...	85
4.2.4 Rechtsfolgen	85
4.2.5 Besonderheiten bei AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr	86
4.2.5.1 Einbeziehung von AGB gegenüber Unterneh- mern	86
4.2.5.2 Inhaltskontrolle bei Unternehmerkunden ...	86
4.2.5.3 Kollision von AGB zwischen Unternehmern ...	87
4.2.5.4 Handelsklauseln	87
4.3 Merksätze/Kontrollfragen	87
5. Stellvertretung	91
5.1 Wesen und Arten der Stellvertretung	92
5.2 Gesetzliche Vertretung	93
5.3 Gewillkürte Vertretung	93
5.3.1 Die Vertretungsmacht	93
5.3.1.1 Wesen der Vollmacht	94
5.3.1.2 Erteilung der Vollmacht	94
5.3.1.3 Erlöschen der Vollmacht	95
5.3.1.4 Rechtsscheinvollmachten	95
5.3.1.5 Der Vertreter ohne Vertretungsmacht	96
5.3.2 Der Offenlegungsgrundsatz	97

5.3.3	Handelsrechtliche Vollmachten	98
5.3.3.1	Die Prokura	98
5.3.3.2	Die Handlungsvollmacht	101
5.4	Merksätze/Kontrollfragen	103
6.	Vertragsabwicklung	107
6.1	Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte	108
6.2	Leistungspflichten	111
6.2.1	Hauptleistungspflichten	111
6.2.2	Nebenleistungspflichten	112
6.3	Art und Weise der Leistungserbringung	113
6.3.1	Leistung durch Schuldner oder Dritten	114
6.3.2	Leistung an Gläubiger oder Dritten	114
6.3.3	Leistung im richtigen Umfang	114
6.3.4	Leistung am richtigen Ort	114
6.3.5	Rechtzeitige Leistung	115
6.4	Leistungsverweigerungsrechte	116
6.5	Varianten und Folgen der Vertragserfüllung	117
6.6	Merksätze/Kontrollfragen	118
7.	Sachenrecht	121
7.1	Eigentum und Besitz	122
7.1.1	Das Eigentum	122
7.1.2	Der Besitz	124
7.1.3	Der Eigentumserwerb	125
7.1.3.1	Rechtsgeschäftlicher Erwerb bewegliche Sachen	125
7.1.3.2	Rechtsgeschäftlicher Grundstückserwerb	126
7.1.3.3	Gutgläubiger rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb	129
7.1.3.4	Gesetzlicher Eigentumsübergang	130
7.1.3.5	Schutz des Eigentums	133
7.2	Dingliche Rechte	134
7.2.1	Beschränkt dingliche Nutzungsrechte	134
7.2.2	Beschränkt dingliche Verwertungsrechte	136
7.2.3	Beschränkt dingliche Erwerbsrechte	138
7.3	Sachenrechtliche Grundsätze	139
7.4	Die Forderungsabtretung	140
7.5	Merksätze/Kontrollfragen	141
8.	Komplikationen bei der Leistungserbringung	145
8.1	Allgemeines zu Rechtsverletzungen und Leistungsstörungen	146
8.1.1	Pflichtverletzungen und Leistungshindernisse	147

8.1.2	Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen	149
8.2	Das System des vertraglichen Schadensersatzes	151
8.2.1	Die Anspruchsgrundlage § 280 Abs. 1 BGB	151
8.2.2	Schadensersatzarten	152
8.2.2.1	Schadensersatz neben der Leistung	153
8.2.2.2	Schadensersatz statt der Leistung	153
8.3	Die Verzögerung	154
8.3.1	Begriff der Verzögerung und ihre Rechtsfolgen	155
8.3.2	Der Schuldnerverzug und seine Rechtsfolgen	157
8.3.2.1	Voraussetzungen des Schuldnerverzugs	157
8.3.2.2	Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs	159
8.3.3	Der Gläubigerverzug	160
8.4	Die Unmöglichkeit	161
8.4.1	Begriff und Erscheinungsformen	161
8.4.2	Die Rechtsfolgen der nachträglichen Unmöglichkeit	162
8.4.3	Besonderheiten der anfänglichen Unmöglichkeit	164
8.5	Die Rücksichtnahmepflichtverletzung	165
8.5.1	Gebot der Rücksichtnahme auf Rechtspositionen und Interessen	165
8.5.1.1	Schuldverhältnis	165
8.5.1.2	Rücksichtnahmepflichten	166
8.5.2	Rechtsfolgen der Rücksichtnahmepflichtverletzung	167
8.6	Der Mangel	168
8.7	Störung und Wegfall der Geschäftsgrundlage	169
8.8	Verjährung	170
8.8.1	Wesen und Rechtsfolgen	170
8.8.2	Die Verjährungsfrist	170
8.8.3	Der Verjährungsfristbeginn	170
8.8.4	Hemmung und Neubeginn	171
8.9	Merksätze/Kontrollfragen	172
9.	Unerlaubte Handlungen und Schadensrecht	177
9.1	Einführung in das deliktische Schadensersatzrecht	178
9.2	Deliktshaftung aus unerlaubter Handlung bei nachzuweisendem Verschulden	179
9.2.1	Rechtsgutverletzungen nach § 823 Abs. 1 BGB	179
9.2.1.1	Verletzungshandlung	179
9.2.1.2	Rechtsgutverletzung	180
9.2.1.3	Rechtswidrigkeit	181
9.2.1.4	Verschulden	182
9.2.2	Verletzung von Schutzgesetzen nach § 823 Abs. 2 BGB	183

9.2.3	Vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB	184
9.3	Deliktshaftung aus unerlaubter Handlung bei vermutetem Verschulden	184
9.4	Gefährdungshaftung ohne Verschulden	186
9.4.1	Die Haftung des Kfz-Halters nach § 7 StVG	187
9.4.2	Die Produkthaftung	187
9.5	Schadensersatzrecht	189
9.5.1	Der ersatzfähige Schaden	189
9.5.1.1	Schadensarten	189
9.5.1.2	Schadensursächlichkeit	190
9.5.2	Schadenspositionen	191
9.5.3	Art und Umfang der Ersatzleistung	192
9.5.3.1	Naturalrestitution	192
9.5.3.2	Schadensminderung	192
9.6	Merksätze/Kontrollfragen	193

10. Rechtsfragen der Beschaffung von Material und Betriebsmitteln 197

10.1	Lieferantenbeziehungen	198
10.1.1	Due Diligence	199
10.1.2	Rahmenvertrag	199
10.1.3	Single Sourcing	200
10.1.4	Just-in-Time-Belieferung	200
10.2	Der Kaufvertrag	201
10.2.1	Wesen	201
10.2.2	Kauf unter Eigentumsvorbehalt	201
10.2.2.1	Der einfache Eigentumsvorbehalt	202
10.2.2.2	Der verlängerte Eigentumsvorbehalt	204
10.2.2.3	Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Globalzession	207
10.2.2.4	Der erweiterte Eigentumsvorbehalt	208
10.2.3	Mangelgewährleistung im Kauf	209
10.2.3.1	Sach- und Rechtsmängel	209
10.2.3.2	Gewährleistungsrechte	212
10.2.3.3	Verjährung von Gewährleistungsrechten	217
10.2.3.4	Haftungsbeschränkungen und Garantien	217
10.2.4	Der Verbrauchsgüterkauf	218
10.2.4.1	Begriff	218
10.2.4.2	Verbot verbraucherfeindlicher Vereinbarungen	219
10.2.4.3	Verbraucherspezifische Regelungen	220
10.2.4.4	Unternehmerregress	221
10.2.5	Der Handelskauf	222
10.2.5.1	Das Handelsgeschäft	222

10.2.5.2 Besonderheiten beim Handelskauf	223
10.2.6 Das UN-Kaufrecht	225
10.2.6.1 Anwendungsbereich	225
10.2.6.2 Regelungsinhalte	226
10.3 Internationale Liefergeschäfte und IPR	227
10.3.1 Nationales Recht und nationales Kollisionsrecht . .	227
10.3.2 Rechtswahl im internationalen Verkehr	227
10.3.3 Vertragsstatut bei fehlender Rechtswahl	228
10.3.4 Internationale Gerichtszuständigkeit	228
10.4 Der Werkvertrag	229
10.4.1 Wesen des Werkvertrags und Abgrenzungen	229
10.4.2 Werkvertragliche Pflichten	229
10.4.2.1 Verpflichtung zur Werkerstellung und Abgrenzung zum Lieferungskauf	229
10.4.2.2 Vergütungsverpflichtung des Bestellers	231
10.4.2.3 Sicherung des Werklohnanspruchs	233
10.4.3 Mangelgewährleistung	233
10.4.4 Beendigung des Werkvertrages	234
10.4.5 Der VOB-Bauvertrag	235
10.5 Gebrauchsüberlassungsverträge	236
10.5.1 Abgrenzungen	236
10.5.2 Einzelheiten zur Miete	237
10.5.2.1 Gegenstand der Miete	237
10.5.2.2 Form des Mietvertrags	238
10.5.2.3 Pflichten von Vermieter und Mieter	238
10.6 Merksätze/Kontrollfragen	239
11. Rechtsfragen der Finanzierung	245
11.1 Kreditgewährung	246
11.2 Gelddarlehen und Verbraucherdarlehen	247
11.2.1 Das Gelddarlehen	247
11.2.2 Der Verbraucherdarlehensvertrag	248
11.2.3 Begriffe und Anwendungsbereich	248
11.2.4 Vorvertragliche Pflichten des Unternehmers	249
11.2.5 Vertragsform und Inhalte	250
11.2.6 Laufende Pflichten	251
11.2.7 Kündigungsrechte	251
11.2.8 Verbundene Verträge	252
11.3 Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern	253
11.3.1 Finanzierungshilfen	253
11.3.2 Ratenlieferungsverträge	254
11.4 Finanzierungs-Leasing	255
11.4.1 Wesen	255

11.4.2 Rechtsbeziehungen im Leasingverhältnis	255
11.4.3 Übliche Vertragsinhalte	256
11.5 Factoring	257
11.5.1 Wesen und Funktionen	257
11.5.2 Varianten	258
11.6 Lieferantenkredit	258
11.7 Kreditsicherung	259
11.7.1 Personalsicherheiten	259
11.7.2 Realsicherheiten	261
11.8 Merksätze/Kontrollfragen	261
12. Rechtsfragen des Vertriebs	265
12.1 Übersicht über die Aspekte des Marketing- und Vertriebsrechts	266
12.1.1 Produktpolitik	266
12.1.2 Preispolitik	267
12.1.3 Kommunikationspolitik	267
12.1.4 Vertriebspolitik	267
12.1.5 Marketinginformationen	268
12.2 Rechtliche Grenzen der Preispolitik durch deutsches und europäisches Kartellrecht	268
12.2.1 Überblick	268
12.2.2 Auswirkungsprinzip und Vorrang europäischen Kartellrechts	268
12.2.3 Kartellrechtliche Regelungsbereiche	269
12.2.4 Preiskartelle	270
12.2.4.1 Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen	270
12.2.4.2 Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	271
12.2.5 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	273
12.3 Rechtliche Grenzen der Kommunikationspolitik durch das UWG-Lauterkeitsrecht	273
12.3.1 Zweck des Wettbewerbsrechts und Begriffe	274
12.3.2 Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen	274
12.3.2.1 Generalklausel, schwarze Liste, §3 UWG	274
12.3.2.2 Unlauterkeit durch Rechtsbruch, §3a UWG	275
12.3.2.3 Mitbewerberschutz, §4 UWG	275
12.3.3 Aggressive geschäftliche Handlungen, §4a UWG	276
12.3.4 Irreführende geschäftliche Handlungen	277
12.3.5 Vergleichende Werbung	278
12.3.6 Unzumutbare Belästigung	279
12.3.7 Rechtsfolgen und Verfahren	280
12.4 Vertrieb durch externe Vertriebsorgane als Absatzmittler und Absatzhelfer	281
12.4.1 Überblick und Abgrenzungen	281

12.4.2 Absatzmittler	282
12.4.2.1 Der Vertragshändler	282
12.4.2.2 Der Franchisenehmer	282
12.4.3 Absatzhelfer	283
12.4.3.1 Der Handelsvertreter	283
12.4.3.2 Der Handelsmakler	284
12.4.3.3 Der Kommissionär	284
12.5 Rechtliche Anforderungen an den Direktvertrieb	286
12.5.1 Rechtlicher Verbraucherschutz	286
12.5.2 Verbraucherverträge und allgemeine Pflichten des Unternehmers	286
12.5.2.1 Eingeschränkter Anwendungsbereich	287
12.5.2.2 Vollanwendungsbereich	288
12.5.3 Besondere Vertriebsformen	289
12.5.3.1 Ausgangssituation	289
12.5.3.2 Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	289
12.5.3.3 Fernabsatzverträge	290
12.5.3.4 Informationspflichten bei AGV und FAG	291
12.5.3.5 Widerrufsrecht bei AGV und FAG	292
12.5.3.6 Elektronischer Geschäftsverkehr	296
12.6 Merksätze/Kontrollfragen	296

13. Rechtsformen unternehmerischer Betätigung 301

13.1 Abgrenzungen	302
13.2 Einzelunternehmer	302
13.2.1 Unternehmer	302
13.2.2 Kaufleute	303
13.2.2.1 Der Istkaufmann	303
13.2.2.2 Der Kannkaufmann	304
13.2.2.3 Andere Kaufmannsarten	304
13.2.3 Firma	305
13.3 Personengesellschaften	306
13.3.1 Wesen und Gesellschaftszwecke	306
13.3.1.1 Der Gesellschaftsvertrag	306
13.3.1.2 Der gemeinsame Zweck	307
13.3.2 Die Rechtspersönlichkeit	308
13.3.3 Das Gesellschaftsvermögen	309
13.3.4 Rechte und Pflichten der Gesellschafter	310
13.3.4.1 Beitragspflicht	310
13.3.4.2 Allgemeine Treuepflicht	311
13.3.4.3 Pflicht / Recht zur Geschäftsführung nach innen	311
13.3.4.4 Vertretungsrecht nach außen	313

13.3.4.5	Recht auf Gewinnbeteiligung	314
13.3.5	Haftung	315
13.3.6	Beendigung der Gesellschaft	317
13.4	Körperschaften	320
13.4.1	Der Verein	320
13.4.2	Die GmbH	321
13.4.2.1	Wesen und Zweck	321
13.4.2.2	Rechtspersönlichkeit	321
13.4.2.3	Gründung	321
13.4.2.4	Haftung während der Gründungsphasen	322
13.4.2.5	Geschäftsführung und Vertretung	324
13.4.2.6	Gesellschafterversammlung	325
13.4.2.7	Aufsichtsrat	325
13.4.3	Die Aktiengesellschaft	325
13.4.3.1	Wesen und Rechtspersönlichkeit	325
13.4.3.2	Entstehung der AG	325
13.4.3.3	Vorstand: Geschäftsführung und Vertretung	326
13.4.3.4	Aufsichtsrat: Kontrolle	327
13.4.3.5	Aktionärs-Hauptversammlung	328
13.5	Merksätze/Kontrollfragen	329
14.	Rechtsdurchsetzung: Forderungsmanagement	333
14.1	Forderungsmanagement im Unternehmen und Rechtsdurchsetzung	334
14.2	Das Kaufmännische Mahnverfahren	335
14.2.1	Die Mahnung und der Verzug	335
14.2.2	Externes Mahnwesen	336
14.2.3	Kosten	336
14.2.4	Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten	337
14.3	Außergerichtliches Konfliktmanagement	339
14.3.1	Der Vergleich	339
14.3.2	Die Schlichtung	340
14.3.3	Die Mediation	340
14.4	Gerichtliche Verfahren	341
14.4.1	Das Schiedsgerichtsverfahren	341
14.4.2	Das gerichtliche Mahnverfahren	342
14.4.2.1	Wesen des Verfahrens	342
14.4.2.2	Verfahrensablauf	342
14.4.2.3	Kosten	344
14.4.2.4	Das Europäische Mahnverfahren	345
14.4.3	Der Zivilprozess	345
14.4.3.1	Prozessvorbereitung	345
14.4.3.2	Zuständiges Gericht	346
14.4.3.3	Die Klageerhebung	347

14.4.3.4	Der Verhandlungstermin	348
14.4.3.5	Der Verhandlungstermin in besonderen Fällen	349
14.4.3.6	Die Entscheidung	350
14.4.3.7	Die Zwangsvollstreckung	351
14.5	Merksätze/Kontrollfragen	351
Weiterführende Literaturhinweise		355
Stichwortverzeichnis		357

Rechtsordnung und Wirtschaftsprivatrecht

1

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die Funktion des Rechts und seine Einteilung. Teil dieser Rechtsordnung ist das Wirtschaftsprivatrecht. Es regelt die Beziehungen zwischen den am Wirtschaftsverkehr beteiligten Privatrechtssubjekten. Das Kapitel zeigt die zu diesem Rechtsgebiete gehörenden Rechtsmaterien auf und gibt einen groben Überblick über deren Inhalte. Das Wirtschaftsprivatrecht wird dabei auch zu angrenzenden Rechtsgebieten in Beziehung gesetzt.

Lernziele

Nach Lektüre dieses Kapitels kennen Sie die Grundlagen der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Im Einzelnen können Sie

- die **Funktion des Rechts** in einem Rechtsstaat beschreiben;
- zwischen dem **objektiven Recht** und der **subjektiven Berechtigung** einer Person unterscheiden;
- die **Rechtsquellen** des objektiven Rechts benennen;
- das **positive Recht** vom **Gewohnheitsrecht** differenzieren und beide Rechtsarten nach ihrer Herkunft unterscheiden;
- drei Arten von **subjektiven Berechtigungen** benennen und jeweils ein Beispiel machen;
- anhand **Über- oder Unterordnung** von Personen zueinander beurteilen, ob deren Rechtsbeziehung den Regeln des **öffentlichen Rechts** oder des **Privatrechts** folgt und den Hintergrund dieser Differenzierung beschreiben;
- den **Begriff des Wirtschaftsprivatrechts** definieren und gegen verwandte wirtschaftsrechtliche Gebiete abgrenzen;
- die wichtigsten **Materien** des Wirtschaftsprivatrechts, deren **Rechtsquellen** und inhaltlichen Schwerpunkte benennen;
- das **materielle Recht** vom formellen **Verfahrensrecht** unterscheiden und Regelungsinhalte des Verfahrensrechts beschreiben.

1.1 Die Rechtsordnung

Das menschliche Zusammenleben braucht **Regeln**, die für **alle Teilnehmer** einer Gesellschaft in gleichem Maße **verbindlich** sind. Sie **verhindern Konflikte**. Neben den Regeln, die sich aus der Natur, der Tradition oder der Moral ableiten, gibt es in einem Rechtsstaat das **geltende Recht**, das sich durch seine – notfalls mit staatlicher Hilfe durchsetzbare – Verbindlichkeit von den anderen Geboten unterscheidet.

Beispiel

§ 2 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung ordnet an: Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte“. Dieses „Rechtsfahrgebot“ garantiert ein gefahrloses Begegnen zweier Fahrzeuge. Wenn jeder Kraftfahrer in seiner Fahrtrichtung „rechts“ fährt, kommt er an entgegen kommenden Fahrzeugen kollisionsfrei vorbei. Dieses Beispiel zeigt gut die Funktion von Recht als die Summe aller Regeln des Zusammenlebens in einer Gesellschaft: Wer sich an die Regeln hält, hat gute Chancen, konfliktfrei durch das Leben zu kommen. Wer gegen die Regeln verstößt, riskiert Kollisionen mit anderen und löst Konflikte aus. Deshalb ist es in einem Rechtsstaat unerlässlich, dass das geltende Recht gleichermaßen für alle verbindlich ist, die sich im Geltungsbereich des Rechts aufhalten. Und deshalb ist es auch erforderlich, dass jeder weiß, dass die Regelverletzungen sanktioniert und daraus resultierende Ausgleichsansprüche durch andere erzwungen werden können: Rechtsverstöße können einerseits durch staatliche Strafen oder Geldbußen geahndet werden, andererseits hat jede durch regelwidriges Verhalten geschädigte Person grundsätzlich einen Ausgleichsanspruch gegen den Schädiger, der mit staatlicher Hilfe notfalls auch durchgesetzt werden kann. Wer also im Straßenverkehr regelwidrig „links“ fährt und einen Unfall mit einem entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer verursacht, bekommt eine Strafe oder Geldbuße; er muss aber auch dem Unfallgegner den angerichteten Schaden ersetzen.

Definition:

Die Rechtsordnung ist die Gesamtheit aller Normen zur Regelung des menschlichen Zusammenlebens in einer Gesellschaft, die einerseits aus objektiven, kodifizierten und ungeschriebenen Rechtsregeln, andererseits aus subjektiven Rechtspositionen bestehen und sich je nach Art der Beziehung zwischen den Rechtssubjekten in öffentliches und in privates Recht kategorisieren lassen.

1.1.1 Objektives und subjektives Recht mit seinen Rechtsquellen

Die Rechtsordnung lässt sich einerseits in das **objektive** Recht, andererseits in das **subjektive** Recht einteilen.

1.1.1.1 Objektives Recht

Das **objektive Recht** ist überwiegend in festgelegten Gesetzgebungsverfahren durch die zur Gesetzgebung berufenen Organe „gesetzt“ worden (sog. gesetztes oder **positives Recht**). Die **Rechtsquellen** des positiven Rechts sind in Deutschland das **Grundgesetz**, unmittelbar geltende **EU-Verordnungen**, die deutschen **Bundes- und Landesgesetze** sowie in deutsche Gesetze umgesetzte europäische **Richtlinien**, ministeriale **Rechtsverordnungen** und **Satzungen** öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

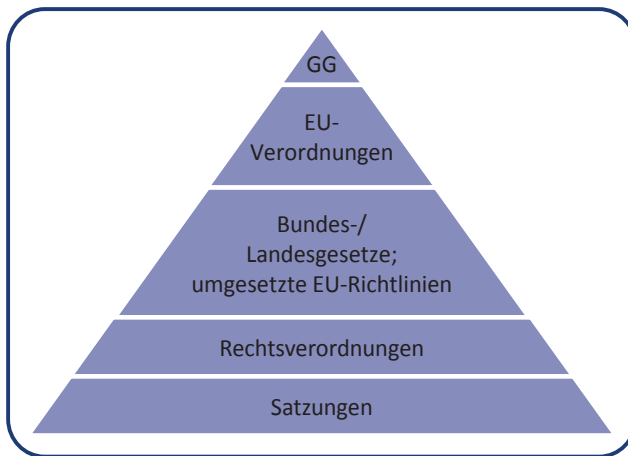


Abb. 1: Die Normenpyramide

Beispiele:

Das Grundgesetz ist die deutsche Verfassung („Verfassungsrecht“); sie regelt die Grundrechte, die Staatsorgane, Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern und trifft u. a. grundsätzliche Aussagen zur rechtssprechenden Gewalt und zur Finanzverfassung.

EU-Verordnungen erlassen das europäische Parlament und der Rat und gelten in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar (z. B. REACH-Verordnung, die Rom II-VO oder die Gurkenverordnung).

Die Zahl einfacher Gesetze, die vom Bundestag und Bundesrat erlassen wurden oder in den Parlamenten der deutschen Bundesländer verabschiedet wurden, ist unüberschaubar groß. Die wichtigsten im Bereich

des Wirtschaftsprivatrechts sind vor allem das BGB, das HGB, das AktG und das GmbH-Gesetz sowie die Wettbewerbsgesetze GWB und UWG.

Die Ziele von EU-Richtlinien müssen von den Mitgliedsstaaten ebenfalls in nationale Gesetze umgesetzt werden, um dort Wirksamkeit zu erlangen (z. B. Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, die in §§ 437 ff., §§ 474 ff. BGB Niederschlag gefunden hat).

Rechtsverordnungen werden auf gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage von der Bundesregierung, von Bundesministerien oder von einer Landesregierung erlassen wie z. B. die Grundwasserverordnung oder die Verpackungsverordnung.

Demgegenüber stammen Satzungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Städte und Gemeinden (z. B. Bebauungsplan), Universitäten (z. B. Promotionsordnung) oder Rundfunkanstalten (z. B. ARD-Satzung).

In weitaus geringerem Maße gehört zum objektiven Recht aber auch das **Gewohnheitsrecht**, welches sich durch **lang andauernde** und von der Gesellschaft **anerkannte praktizierte Anwendung** herausgebildet hat und nirgends „kodifiziert“ ist. Es spielt in Zeiten gesetzgeberischer Überregulierung eine zu vernachlässigende Rolle.

Beispiel:

Der „Scheinkaufmann“ ist eine gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsfigur, die im HGB keinen Niederschlag gefunden hat, aber in der Rechtspraxis seit vielen Generationen zur Anwendung kommt.

1.1.1.2 Subjektives Recht

Aus dem objektiven Recht leitet sich das **subjektive Recht** der „Rechtssubjekte“ ab, also die konkrete *Berechtigung* einer Person. Das kann ein **Forderungsrecht**, ein **Herrschaftsrecht** oder ein **Gestaltungsrecht** sein.

Beispiele:

Nach § 433 Abs. 2 BGB resultiert aus einem Kaufvertragsabschluss für den Verkäufer ein Kaufpreiszahlungsanspruch gegen den Käufer (Forderung). Der Eigentümer eines Grundstücks kann nach § 903 BGB mit seinem Grundstück nach Belieben verfahren, es als Wiese belassen, es mit einem Haus bebauen und durch einen Zaun Fremde vom Grundstück fernhalten (Herrschaftsrecht). Der Auftraggeber eines Bauhandwerkers („Besteller“) kann den Werkvertrag bis zur Vollendung des Werks nach § 648 BGB jederzeit kündigen, wenn er will (Gestaltungsrecht).

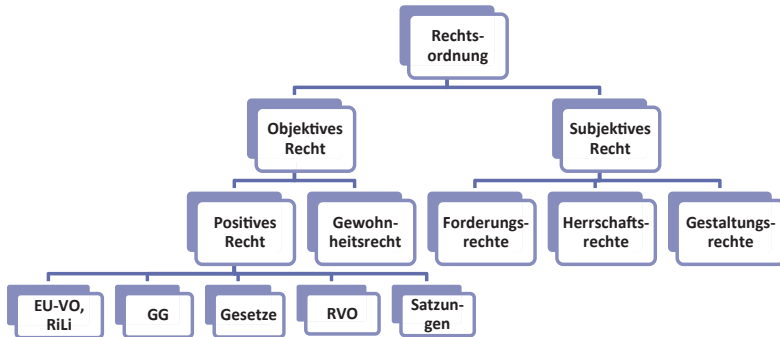


Abb. 2: Zusammenfassende Übersicht über die Einteilung der Rechtsordnung

1.1.2 Privatrecht und öffentliches Recht

Neben der Einteilung des Rechts in objektives und subjektives gibt es noch eine weitere, sehr praxisrelevante Untergliederung der Rechtsmaterie in **Privatrecht** und **Öffentliches Recht**. Denn je nach Zuordnung zur einen oder anderen Rechtskategorie sind im Streitfall entweder die **Zivilgerichte** der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ oder die **Verwaltungsgerichte** bzw. das Landes- oder **Bundesverfassungsgericht** zur Entscheidung berufen. Maßgeblich für die Einteilung ist, ob die **Beziehungen der an einem Rechtsverhältnis beteiligten Parteien** als privatrechtlich oder als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren sind.

1.1.2.1 Privatrecht

Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern bzw. zwischen Unternehmen untereinander oder zwischen Bürgern und Unternehmen unterliegen dem Prinzip der **Gleichordnung**; die Beteiligten stehen also „in Augenhöhe“ auf einer Stufe. Dies ist charakteristisch für das **Privatrecht**. Hier entscheiden in erster Instanz die **Amt- und Landgerichte** oder die **Arbeitsgerichte**.

Beispiel:

Der Bauvertrag zwischen einer Privatperson und einem Bauunternehmen über die Errichtung eines Einfamilienhauses unterliegt ebenso privatrechtlichen Regeln wie das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder wie der Kauf einer Unternehmensbeteiligung durch ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen.

1.1.2.2 Öffentliches Recht

Wo der **Staat in hoheitlicher Funktion an einem Rechtsverhältnis beteiligt** ist, herrscht meist das Prinzip der **Über- und Unterordnung**, der Staat entscheidet i. d. R. auf **Antrag** oder **von Amts wegen** durch **Verwaltungsakt**. Die Behörde ist in ihren Entscheidungen **gebunden** und hat meist nur geringen **Ermessensspielraum**. Das ist typisch für das **öffentliche Recht**. Ebenfalls öffentliches Recht kommt zur Anwendung, wo **staatliche Institutionen zueinander** in Beziehung treten. Im Konfliktfall ist der Streit vor die **Verwaltungs-, Finanz-, Sozialgerichte** oder das **Bundesverfassungsgericht** zu bringen. Nicht hoheitliches, **fiskalisches Handeln** des Staates hingegen, etwa im Bereich der Beschaffung von Sachgütern von Privatunternehmen, vollzieht sich wieder in den Formen des Privatrechts.

Beispiel:

Die Erteilung einer Baugenehmigung durch die Baubehörde gegenüber einem Bürger hat ebenso wie der Einkommensteuerbescheid des Finanzamts oder aber auch der Rundfunkstaatsvertrag zwischen zwei Bundesländern öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Anmietung eines Verwaltungsgebäudes für die Kommunalverwaltung bei einem Hauseigentümer liegt jedoch ein privatrechtlicher Mietvertrag zugrunde.

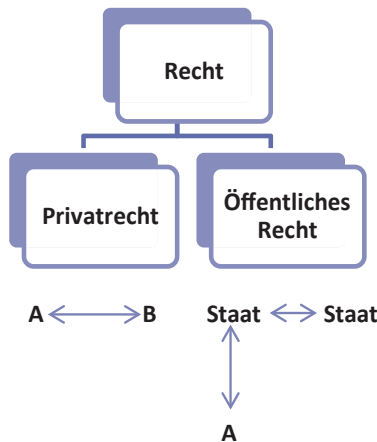


Abb. 3: Zusammenfassende Übersicht Privatrecht und Öffentliches Recht

1.2 Das Wirtschaftsprivatrecht und seine Rechtsquellen

1.2.1 Begriff des Wirtschaftsprivatrechts

Das **Wirtschaftsprivatrecht** ist gesetzlich nicht definiert. Es ist jedenfalls Teil des **Wirtschaftsrechts** und bezieht sich auf die Regelung der **privatrechtlichen Rechtsbeziehungen** der Teilnehmer des Wirtschaftslebens untereinander.

Exkurs

Das Wirtschaftsrecht umfasst daneben das öffentlich-rechtliche Wirtschaftsverfassungs- bzw. **Wirtschaftsverwaltungsrecht** mit Normen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Betätigung schaffen (z. B. Art. 2, 12, 14 GG; GewerbeO; HandwerksO; Subventionsrecht), sowie das **Wirtschaftsstrafrecht** (vgl. wegen der darunter fallenden Strafrechtsbereiche die Zuständigkeitsregelung der Wirtschaftsstrafkammer am Landgericht in § 74c GVG).

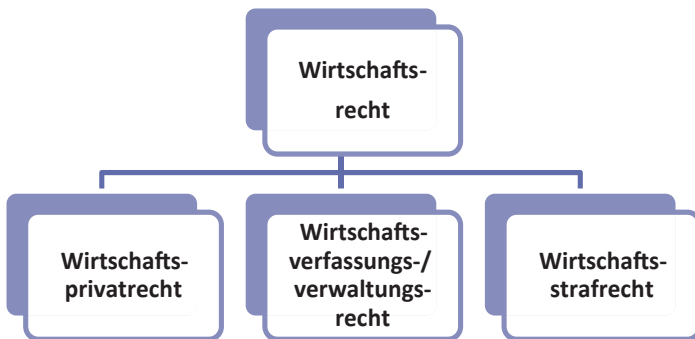


Abb. 4: Zusammenfassende Übersicht Wirtschaftsrecht

Die Materien des Wirtschaftsprivatrechts finden sich vor allem im **Bürgerlichen Recht** (BGB, EGBGB, UKlaG, AGG), im **Handels- und Gesellschaftsrecht** (HGB, GmbHG, AktG), im **Arbeitsrecht** (u. a. BGB, KSchG, BetrVG), im **Wettbewerbsrecht** (UWG, GWB, AEUV) oder im **gewerblichen Rechtsschutz** (u. a. PatentG; MarkenG). Daneben gibt es weitere Sondermaterien wie etwa das Wertpapierrecht oder das Versicherungsrecht.

In der vorliegenden kompakten Darstellung des Wirtschaftsprivatrechts liegen die Schwerpunkte auf dem Bürgerlichen Recht, dem Handels- und Gesellschaftsrecht sowie dem Wettbewerbsrecht. Nach Darstellung der allgemeinen Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts werden besondere wirtschaftsrechtliche Rechtsverhältnis-

se eines Unternehmens behandelt. Arbeitsrecht und gewerblicher Rechtsschutz sind eigenständige Rechtsgebiete, die in Spezialliteratur behandelt werden.

Da neben diesem sog. materiellen Recht (Regelung der Entstehung, Veränderung oder des Untergangs von Ansprüchen) auch das formelle Recht (prozessuale Durchsetzung von Ansprüchen) zu beachten ist, werden auch die wichtigsten Grundsätze des **Verfahrensrechts** (ZPO) kurz behandelt.

Definition:

Als Wirtschaftsprivatrecht werden diejenigen Rechtsmaterien bezeichnet, die sich mit den privatrechtlichen Rechtsbeziehungen der Teilnehmer des Wirtschaftslebens untereinander beziehen und sich vor allem im Bürgerlichen Recht, im Handels- und Gesellschaftsrecht, aber auch im Wettbewerbsrecht, im Arbeitsrecht oder im gewerblichen Rechtsschutz finden und verfahrensrechtlich v. a. durch die Regeln der ZPO ergänzt werden.

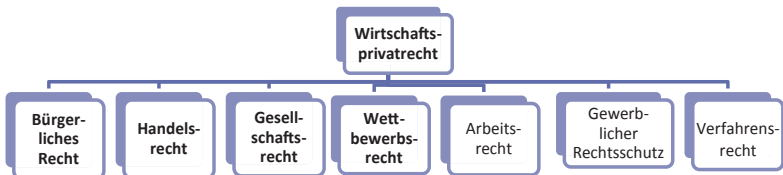


Abb. 5: Zusammenfassende Übersicht Materien des Wirtschaftsprivatrechts

1.2.1.1 Das Bürgerliche Recht

Die meisten Normen des Wirtschaftsprivatrechts finden sich im **Bürgerlichen Gesetzbuch**, welches die Rechtsbeziehungen zwischen Privatrechtssubjekten in fünf „Büchern“ vollumfänglich regelt. Der **Allgemeine Teil** des BGB behandelt – die vor die Klammer gezogenen – Rechtsfragen der handelnden Personen („Rechtssubjekte“), der Gegenstände („Rechtsobjekte“) und sodann die Grundlagen von Rechtsgeschäften („Willenserklärungen“). Im **Schuldrecht** geht es um Anbahnung, Abschluss und Durchführung von Verträgen („Schuldverhältnisse“), um die Behandlung auftretender Komplikationen („Leistungsstörungen“) sowie um Ausgestaltungsvorschläge für ganz bestimmte Vertragstypen („Kaufvertrag, Werkvertrag, Reisevertrag...“). Das **Sachenrecht** behandelt die Rechtsbeziehungen zwischen Personen und Sachen („Eigentum, Besitz, Hypothek...“), wohingegen das **Familienrecht** mit den vielfältigen Verbindungen zwischen Mitgliedern einer Familie und das **Erbrecht** mit Regelungen beim Ableben von Menschen für das Wirtschaftsprivatrecht eher von geringerer Bedeutung sind.

Ergänzt werden die Regelungen des BGB durch Vorschriften zum **Internationalen Privatrecht** (bei grenzüberschreitenden Sachverhalten) und zum **Verbraucherschutz** im **EGBGB**. Auch das **UKlaG** richtet sich gegen verbraucherschutzwidrige Praktiken im Geschäftsverkehr, während das **AGG** dem **Gleichbehandlungsgrundsatz** im Bereich des Privatrechts und des Arbeitsrechts zur Geltung verhilft. Das **ProdHG** regelt Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Produkte.

1.2.1.2 Das Handelsrecht

Das Handelsrecht ist das **Sonderprivatrecht** der Kaufleute. Das **Handelsgesetzbuch** kommt nur zur Anwendung, wenn mindestens **einer** der Beteiligten ein **Kaufmann** i.S. der §§ 1 ff. HGB ist. Es ermöglicht im Vergleich zum BGB eine **zügigere Abwicklung** von Verträgen, stellt an Kaufleute **höhere Sorgfaltsanforderungen** und **vermindert deren Schutz** durch Wegfall von Formvorschriften. Auch sieht das HGB in vielen Fällen ein **Entgelt** für kaufmännische Leistungen vor.

Das HGB enthält im ersten Buch die Regelungen zu den **Handelspersonen** (Kaufleute, Handelsregister, Firma, Prokura, Handelsvertreter), im zweiten Buch finden sich Vorschriften zur Führung von **Handelsbüchern** und im vierten Buch werden **Handelsgeschäfte** näher geregelt. Diese Vorschriften des HGB gelten zunächst **ergänzend** zu den Paragraphen des BGB und ändern punktuell anderslautende Paragraphen des BGB teilweise ab. Insoweit ist das BGB dann **subsidiär** anwendbar.

Beispiele:

So hat die kaufmännische Vollmacht „Prokura“ im Vergleich zum Vollmacht nach § 164 BGB einen besonders weiten, unbeschränkbaren Umfang (§§ 48, 49 HGB), bei Handelsgeschäften kann der Kaufmann Zinsen nicht erst ab Verzug (§ 288 BGB), sondern schon „Fälligkeitszinsen“ verlangen (§§ 353 HGB), ein gutgläubiger Eigentümerwerb ist – auch ohne guten Glauben an das Eigentum des Veräußerers nach § 932 BGB – erleichtert schon dann möglich, wenn der Erwerber nur an dessen „Verfügungsbefugnis“ glaubt (§ 366 HGB), andererseits verliert der Kaufmann Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln einer gekauften Sache, wenn er diese Mängel – auch innerhalb der Verjährungsfrist des § 438 BGB – nicht unverzüglich nach Übergabe der Ware „rügt“ (§ 377 HGB).



Übung

Schlagen Sie das „Vierte Buch, Erster Abschnitt“ des HGB auf und vergleichen Sie, was das HGB zur „Vertragsstrafe“ im Vergleich zu § 343 BGB, zum „gesetzlichen Zinssatz“ im Vergleich zu § 246 BGB und zu „Fälligkeitszinsen“ im Vergleich zu § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB regelt.

1.2.1.3 Das Gesellschaftsrecht

Vor Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist die Überlegung angebracht, in welcher Rechtsform diese ausgeübt werden soll: So agiert der **Einzelunternehmer**, der unter gewissen Umständen sogar ein **Kaufmann** i.S. von § 1 HGB ist, alleine. Schließen sich hingegen mehrere Unternehmer zu gemeinschaftlicher erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit zusammen, so spricht man von einer **Gesellschaft**. Unterschiedliche Gesellschaftsformen bieten das BGB mit der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR) und das HGB im zweiten Buch mit den **Handelsgesellschaften OHG, KG** und der **stillen Gesellschaft**. Daneben ist aber auch die Gründung einer **juristischen Person** etwa als **GmbH** oder als **AG** denkbar. Deren Rechtsverhältnisse regeln das **GmbHG** und das **AktG**. Darüber hinaus existieren aber noch weitere Rechtsformen (SE, EWIV, KGaA u. a. m.).

Beispiel

Schließen sich drei IT-Spezialisten zur gemeinsamen Entwicklung von Apps zusammen, so bilden sie zunächst eine GbR, für deren Verbindlichkeiten jeder der Gesellschafter haftet (§§ 705, 708 BGB). Entwickelt sich die Gesellschaft nach Art und Umfang zu einem Handelsgewerbebetrieb, weil sie nun viele hundert Mitarbeiter beschäftigt und ein Umsatzvolumen von mehreren Mio. € im Jahr erwirtschaftet, so wird aus der GbR eine OHG (§§ 105 Abs. 1, 1 Abs. 2 HGB). Soll die Haftung der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden, bietet sich die Gründung einer juristischen Person in Form der GmbH an (§§ 1, 5, 13 Abs. 2 GmbHG). Wird zur Entwicklung neuer digitaler Technologien eine größere Kapitalsumme benötigt, ist an die Ausgaben von Aktien und die Gründung einer AG zu denken (§ 1 AktG).

1.2.1.4 Das Wettbewerbsrecht

Besonders Marketing und Vertrieb weisen erhebliche Bezüge zum Wettbewerbsrecht auf. **Wettbewerbsbeschränkungen** schaden dem freien Wettbewerb: Bei der Preisbildung ist auf das Unterlassen von **Kartellen** zu achten, die durch das GWB und im europäischen Rahmen durch den AEUV verboten sind. Jegliche Werbemaßnahmen müssen sich an den Festsetzungen des Gesetzes gegen den

unlauteren Wettbewerb (UWG) messen lassen, so sind **aggressive** und **irreführende Werbung** ebenso verboten wie **unzulässige Behinderung**. Bei **vergleichender Werbung** sind die rechtlichen Grenzen einzuhalten.

Beispiel

Im Rahmen eines Verbandstreffens des Verbands der Metallindustrie mit Vertretern etlicher konkurrierender Unternehmen kommt die Sprache auf die hohen Einkaufspreise für Stahl. Ein Vertreter äußert gegenüber dem Vertreter eines Wettbewerbers die Idee, man könne sich doch auf einen gemeinsamen, erhöhten Wiederverkaufspreis für das ähnliche Produkt beider Unternehmen verständigen. So wird es vereinbart. Ein Preiskartell ist entstanden, das durch das GWB verboten ist und mit hohen Bußgeldern durch die Kartellbehörde belegt wird.

1.2.1.5 Wirtschaftsprivatrecht und Verfahrensrecht

Das Wirtschaftsprivatrecht behandelt die Voraussetzungen von Rechtsansprüchen der Teilnehmer des Wirtschaftslebens untereinander. Nicht immer ist die Rechtslage jedoch eindeutig oder sind die Rechtsbeteiligten gleicher Meinung, sodass es zum **Konflikt** kommt. Für diesen Fall stehen neben außergerichtlichen Konfliktlösungsinstrumenten wie der Schlichtung oder der Mediation auch private Schiedsgerichte oder öffentliche Gerichte für die Konfliktlösung zur Verfügung. Bei Anrufung staatlicher Gerichte stellen sich vielfältige Fragen von der Wahl des richtigen Verfahrens über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts oder die Notwendigkeit einer Rechtsanwaltsbeauftragung bis hin zur Frage der Berufung gegen ein Urteil. Diese Fragen werden im Wesentlichen durch die **Zivilprozessordnung** (ZPO) behandelt und erfahren angesichts ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung auch im vorliegenden Werk eine kurze Abhandlung.

Beispiel

Die SMARTApps-OHG hat individuell entwickelte Software an die Kranich AG im Wert von 3 Mio. € geliefert. Die Kranich AG hält die Software für mangelhaft und bezahlt nicht. Hier stellt sich die Frage des weiteren Vorgehens durch die SMARTApp-OHG bei Verfolgung ihres materiellen Werklohnanspruchs nach § 631 Abs. 1 Satz 2 BGB. Soll mit der Kranich AG ein außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren angestrebt werden („Mediation“?), soll man einen gerichtlichen Mahnbescheid schicken (§ 688 ff. ZPO) oder gleich Klage erheben (§ 253 ZPO)? Benötigt man für die verschiedenen Varianten einen Rechtsanwalt (§ 78 ZPO)? Bei welchem Gericht an welchem Ort muss man Klage einreichen (§§ 12, 17, 29 ZPO, 71 GVG)?

1.3 Merksätze/Kontrollfragen

Merksätze

- Die Rechtsordnung organisiert das **konfliktfreie Zusammenleben** von Menschen durch allgemein für jedermann **verbindliche Regeln**.
- Das Recht besteht einerseits aus kodifizierten Normen des sog. **positiven Rechts**, andererseits aus **gewohnheitsrechtlich anerkannten Regeln**.
- Die **Rechtsquellen** des positiven Rechts lassen sich in einer **Normenpyramide** darstellen, an deren Spitze das deutsche Grundgesetz steht, gefolgt von ordentlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen. Daneben haben auch europäische Verordnungen unmittelbare Geltung, wohingegen Europäische Richtlinien einer Umsetzung in nationale Gesetze bedürfen.
- **Gewohnheitsrecht** entsteht durch **lang andauernde Übung** in **Rechtsüberzeugung** von der Richtigkeit des Tuns.
- Die Unterscheidung zwischen **Privatrecht** und **Öffentlichem Recht** hat vor allem Bedeutung für das einzuhaltende **Verfahren** und die zuständigen **Gerichte**.
- **Privatrechtliche Rechtsbeziehungen** liegen vor, wo zwischen den Beteiligten **Gleichordnung** herrscht.
- Für **öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen** ist die Beteiligung des Staates in **hoheitlicher Funktion** in einem **Über-/Unterordnungsverhältnis** charakteristisch. Zwischen staatlichen Institutionen bestehen dem öffentlichen Recht unterliegende Rechtsbeziehungen.
- Das **Wirtschaftsrecht** lässt sich in das zivilrechtliche **Wirtschaftsprivatrecht**, in das öffentlich-rechtliche **Wirtschaftsverfassungs-** und **Wirtschaftsverwaltungsrecht** sowie in das **Wirtschaftsstrafrecht** untergliedern.
- Das **Wirtschaftsprivatrecht** regelt die **privatrechtlichen Rechtsbeziehungen** der Teilnehmer des Wirtschaftslebens untereinander.
- Die Regelungen des Wirtschaftsprivatrechts finden sich vor allem im **Bürgerlichen Recht**, im **Handelsrecht**, im **Gesellschaftsrecht** und im **Wettbewerbsrecht**. Daneben können auch das Arbeitsrecht und das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes dem Wirtschaftsprivatrecht zugerechnet werden.
- Das **Bürgerliche Recht** ist im Wesentlichen im **BGB** mit fünf Büchern kodifiziert: Dem **Allgemeinen Teil**, dem **Schuldrecht** und dem **Sachenrecht**. Das Familienrecht und das Erbrecht spielen eine untergeordnete Rolle.
- Das **Handelsrecht** findet sich in drei Büchern des **HGB**, in denen die Handelspersonen, die Handelsbücher und die Handelsgeschäfte geregelt werden.
- Subjektiver Anknüpfungspunkt für das Handelsrecht ist der **Kaufmann**.

- ! • Das Handelsrecht trägt dem Bedürfnis nach **schneller Geschäftsabwicklung, Entgeltlichkeit** von Leistungen, dem **verminderten Schutzbedürfnis** der Kaufleute Rechnung, stellt aber auch **höhere Sorgfaltsanforderungen** an diesen Personenkreis.
- Neben dem **HGB** gilt das **BGB ergänzend** und **subsidiär** dort, wo das HGB vom BGB abweichende Regelungen trifft.
- Das **Gesellschaftsrecht** stellt verschiedene **Rechtsformen** für gemeinschaftliche unternehmerische Betätigung zur Verfügung. Dies sind im Kern die GbR (BGB), die OHG und die KG (HGB), die GmbH (GmbHG) und die AG (AktG).
- Das **Wettbewerbsrecht** verhindert **Wettbewerbsbeschränkungen** (GWB) und sorgt für **Lauterkeit** im Wettbewerb (UWG).
- Auch wirtschaftsprivatrechtliche Ansprüche benötigen im Streitfall **neutraler Konfliktlösungsinstitutionen**. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzung spielt hierbei das **Zivilverfahrensrecht** eine bedeutsame Rolle.

Kontrollfragen

K 1 Welche Funktion nimmt das Recht in einer Gesellschaft ein? Welche Voraussetzungen müssen dazu vorliegen? Machen Sie bitte ein Beispiel!

K 2 Wie lässt sich die Rechtsordnung nach deutschem Recht definieren? Finden Sie Kategorien der Einteilung des Rechts.

K 3 Wie lassen sich objektives Recht und subjektives Recht voneinander unterscheiden?

K 4 Beschreiben Sie die Normenpyramide und nennen Sie den jeweiligen Normgeber.

K 5 Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit man von Gewohnheitsrecht sprechen kann?

K 6 Untergliedern Sie die subjektiven Rechte und machen sie jeweils ein Beispiel.

K 7 Vor welchem Hintergrund macht die Differenzierung von Privatrecht und Öffentlichem Recht Sinn?

K 8 Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob ein Rechtsverhältnis den Regeln des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts unterfällt?

K 9 In welchen Formen kann der Staat handeln?

K 10 Definieren Sie den Begriff des Wirtschaftsprivatrechts und grenzen Sie das Rechtsgebiet gegen andere wirtschaftsrechtliche Bereiche ab.

K 11 Wie ist das BGB aufgebaut und welche Themen werden dort systematisch behandelt?

K 12 Unter welcher Voraussetzung kommt Handelsrecht zur Anwendung, welche Themen behandelt das HGB und wie ist das Verhältnis zwischen HGB und BGB?

K 13 Wann liegt eine Gesellschaft vor und welche sind die wichtigsten Rechtsformen, die das Recht für wirtschaftliche Betätigung bereit stellt?

K 14 Welche beiden Ziele verfolgt das Wettbewerbsrecht vor allem?

K 15 Worin besteht der Unterschied zwischen materiellem und formellem Recht? Welche Funktion hat das formelle Recht im Wirtschaftsleben? Wo finden sich die wichtigsten Regeln dafür?